



Aargauische Industrie- und  
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach  
CH-5001 Aarau

economiesuisse  
Herr Urs Furrer  
Hegibachstrasse 47  
8032 Zürich

Schweizerischer Arbeitgeberverband  
Frau Ruth Derrer Balladore  
Hegibachstrasse 47  
8032 Zürich

Ort, Datum	Ansprechperson	Telefon direkt	E-Mail
Aarau, 28. November 2008	Philip Schneider	062 837 18 04	philip.schneider@aihk.ch

F:\DATA\_AHK\10\_Politik\Vernehmlassungen\2008\SAV\_Arbeitnehmerprivileg.doc

## **Parlamentarische Initiative 02.440: SchKG. Änderung des Konkursprivilegs für Arbeitnehmerforderungen**

### **Anhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zur oben genannten parlamentarischen Initiative. Wir äussern uns gerne wie folgt:

Die AIHK begrüsst die vorgesehene Begrenzung des Konkursprivilegs für Arbeitnehmerforderungen: Aus unserer Sicht ist entscheidend, dass Unternehmen im Falle eines Vermögenszerfalls über einen möglichst grossen Handlungsspielraum für geeignete Lösungen verfügen. Dass z.B. Darlehensforderungen im Konkursfall in der 3. Klasse kolliert werden, verteuert neues Kapital, und zwar um so mehr, je höher der Betrag der Forderungen ist, die in der 1. Klasse kolliert werden. Dass Arbeitnehmerforderungen heute vollumfänglich in der 1. Klasse kolliert werden, schränkt den Handlungsspielraum der Unternehmen folglich ein. Ein Handlungsspielraum kann auch nicht durch Rangrücktrittserklärungen der Arbeitnehmer eröffnet werden. Im Hinblick auf das Verzichtsverbot des Art. 341 Abs. 1 OR ist die rechtliche Zulässigkeit eines Rangrücktritts durch Arbeitnehmer nämlich fraglich. Soweit Arbeitnehmerforderungen in der 3. Klasse kolliert würden, vergrösserte sich aber der Handlungsspielraum der Unternehmen. Es bestünden verbesserte Möglichkeiten für die Beschaffung von neuem Kapital. Aber auch ein allenfalls angezeigter Rangrücktritt eines Darlehensgebers wäre ohne weiteres möglich.

Die AIHK hält auch die vorgesehene Begrenzung des Konkursprivilegs für Arbeitnehmerforderungen auf den gemäss obligatorischer Unfallversicherung maximal versicherten Jahresverdienst – zurzeit Fr. 126'000.– (Art. 22 Abs. 1 UVV) – für sachgerecht. Wichtig erscheint uns, dass der Betrag mit demjenigen der Insolvenzenschädigung einigermaßen korreliert. Dies scheint dadurch gewährleistet zu sein, dass sich der Umfang

der Insolvenzschiädigung ebenfalls am Höchstbetrag des versicherten Verdiensts der obligatorischen Unfallversicherung orientiert.

Nach dem Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 22. August 2008 hat der dynamische Verweis auf die UVV den Vorteil, dass das SchKG nicht revidiert werden muss, um den privilegierten Höchstbetrag an die Teuerung anzupassen; schliesslich werde die UVV regelmässig der Teuerung angepasst. Unseres Erachtens wäre es sinnvoll, in Art. 219 Abs. 4 Erste Klasse lit. a SchKG auch festzuhalten, *in welchem Zeitpunkt* die Ermittlung des gemäss obligatorischer Unfallversicherung maximal versicherten Jahresverdiensts zu erfolgen hat. Massgebend sollte unseres Erachtens der Zeitpunkt der Kollokation sein.

Im Übrigen halten auch wir es nicht für sinnvoll, ins Gesetz die Praxis des Bundesgerichts aufzunehmen, wonach nur Lohnforderungen von Arbeitnehmern privilegiert werden, die in einem tatsächlichen Subordinationsverhältnis zum konkursiten Arbeitgeber stehen. Die Entwicklung des Arbeitnehmerbegriffs sollte (noch) nicht durch eine gesetzliche Definition abgewürgt werden. Denn die Diskussion um den Arbeitnehmerbegriff ist im jetzigen Zeitpunkt wohl noch nicht abgeschlossen.

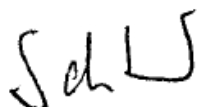
Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen im Voraus.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER  
Geschäftsstelle



Peter Lüscher  
Geschäftsleiter



Philip Schneiter  
lic. iur., Rechtsanwalt